Anwaltskanzlei Grimme & Partner

NEWSLETTER #2/2025

„Warten heißt, Vorauseilen heißt: Zeit und Gegenwart nicht als Geschenk, sondern nur als Hindernis empfinden, ihren Eigenwert verneinen und vernichten und sie im Geist überspringen.“

(Thomas Mann)

Aus dem Inhalt:

Kontrollverlust an der Schnittstelle!
von Benjamin Grimme **Seite 2**

Schlagworte: Fixkosten, Spedition, Sammelladung, qualifiziertes Verschulden, Schnittstellenkontrolle, sekundäre Darlegungslast des Frachtführers, Art. 29 CMR, §§ 249 ff. BGB, Art. 23 CMR

Bei einer Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung ist kein Versicherungsschutz zu gewähren
von Angela Schütte **Seite 3**

Schlagworte: Unerwartete Verschlechterung einer Erkrankung, Obliegenheitsverletzung

Schadensersatzanspruch gegenüber Werkstatt aus unerlaubter Handlung in gewillkürter Prozessstandschaft wegen, durch, aufgrund fehlerhaft ausgeführter Reparatur verursachtem Brand eingetretener Schäden an Auflieger und Ladung
von Frank Geissler Seite 6

Schlagworte: §§ 631, 634, 823, 831, 249ff, 280 BGB, §§ 425 ff HGB, §§ 86, 116 VVG, § 1 PflVG, Werkvertrag, Auflieger, Brandschaden, Drittschadensliquidation, gewillkürte Prozessstandschaft, Eigentumsverletzung, Verkehrssicherungspflicht

Ansprüche des Betreibers einer Straßenbahn gegen den KFZ-Haftpflichtversicherer der an Verkehrsunfällen beteiligten versicherten Fahrzeuge, wenn durch die Verkehrsunfälle die Straßenbahnschienen blockiert wurden?
von Folkert Baars **Seite 8**

Schlagworte: Kostenersatz bei Verhinderung der Nutzungsmöglichkeit von Straßenbahnschienen; Umfang und Dauer der Blockierung der Straßenbahnschienen; Eigentumsverletzung im Sinne des § 7 StVG und des § 823 Absatz 1 BGB; BGH, Urteil vom 27.09.2022, Az. VI ZR 336/21

Ihre Ansprechpartner **Seite 10**

Kontrollverlust an der Schnittstelle!

Das Hanseatische Oberlandesgericht hat mit Urteil v. 03.04.2025, Az.: 6 U 52/24, über den Verlust einer Wasserkraftanlage anlässlich einer grenzüberschreitenden Beförderung von Deutschland nach der Schweiz im Wege der Sammelladung entschieden.

Unter Aufhebung der entgegenstehenden Entscheidung der Vorinstanz (Urteil Landgericht Hamburg v. 28.03.2024, Az.: 402 HKO 31/23), hat das Hanseatische Oberlandesgericht den beklagten Spediteur antragsgemäß nach Art. 17 ff., 29 CMR, §§ 249 ff. BGB verurteilt.

Mit der Begründung, dass (auch) mit Übersendung von Schadensunterlagen zur Regulierung und Regressierung an den vermittelnden Makler, zu / unter Weiterleitung an den Versicherer, der Versicherungsnehmer (bereits) konkludent die Abtretung seiner Ansprüche an den Versicherer erklären würde.

Unter Verweis auf das Urteil des BGH v. 03.03.2005, Az.: I ZR 134/02 (in einer unserer Sachen), hat das Hanseatische Oberlandesgericht (ebenfalls) festgeschrieben, dass Art. 29 CMR (allein) der Höhe nach keine Ansprüche über die Regelhaftung des Art. 23 CMR hinaus begründet, maßgeblich insoweit vielmehr nationales (hier deutsches Recht; §§ 249 ff. BGB) sei, dem Anspruchsteller insoweit ein Wahlrecht zustehe, ob er nur Ansprüche nach Art. 29 CMR (der Höhe nach beschränkt nach Art. 23 CMR) oder aber nach den ergänzend anwendbaren Vorschriften des nationalen Rechts (hier §§ 249 ff. BGB) geltend macht, die Klägerin ihr entsprechendes Wahlrecht aber (konkludent) bereits dadurch ausgeübt habe, dass sie den Schaden nicht nach Art. 23 CMR beschränkt / berechnet habe.

Die Vereinbarung fixer Kosten im Sinne des § 459 HGB habe zwar grundsätzlich vor Auftragserteilung zu erfolgen, begründe *eine Rechnung über einen Pauschalbetrag und das Fehlen einer Provision jedoch ein starkes, in der Regel beweiskräftiges Indiz für eine von Anfang an getroffene Fixkostenvereinbarung;* so entschieden von dem Hanseatischen Oberlandesgericht auch bereits zuvor mit Urteil v. 01.01.2007, Az.: 6 U 66/06 in TransportR. 2007, S. 253.

Und es danach / deswegen Sache des Frachtführers sei, substantiiert darzulegen, dass und welche von den zur Abrechnung gebrachten Fixkosten abweichende Vereinbarung vor Beauftragung ggf. geschlossen worden wäre.

Das Hanseatische Oberlandesgericht, welches regelmäßig bei der Annahme eines qualifizierten Verschuldens restriktiv verfährt, hat mit seiner Entscheidung in dieser Sache ein qualifiziertes Verschulden mit der Begründung bejaht, dass im Empfangsdepot keine, jedenfalls aber keine zureichenden Ausgangskontrollen erfolgt wären.

Wie es (auch) mit der Rechtsprechung des BGH (immer) ein qualifiziertes Verschulden begründe, da damit eine Eingrenzung des Bereichs des Schadenseintritts in zeitlicher, räumlicher und personeller Hinsicht ausgeschlossen wäre und nach einer verloren gegangenen Sendung nicht gezielt gesucht werden könne (vgl. BGH, Urteil

v. 25.03.2004, Az.: 1 ZR 205/01, BGHz 158, S. 322).

Da die Beklagte bzw. deren Subunternehmerin nicht substantiiert darlegen konnte, ob die Sendung von dem Empfangsdepot zur Verladung an den nachfolgenden Frachtführer gekommen ist. Und daher der Beklagten ein *qualifiziertes Organisationsverschulden* vorzuwerfen sei. Als es sich bei *durchgängigen Ein- und Ausgangskontrollen beim Umschlag von Transportgütern um elementare Vorkehrungen gegen den Verlust von Ware handle*.

Anderes ergäbe sich zu Gunsten des Frachtführers auch daraus nicht, dass möglicherweise sich der Barcode zum Scannen der Sendung an den Schnittstellen von der Sendung gelöst habe, da (auch dann) der Beklagten ein Fehler der Betriebsorganisation dahin zu machen sei, dass nicht Sorge dafür getragen wurde, dass ein Verladen auf einen Lkw ohne vorherige Scannung ausgeschlossen ist.

Der Einwand eines Mitverschuldens wegen unterlassener Wertdeklaration sei ausgeschlossen, da dem Frachtführer Papiere / Handelsrechnung unter Angabe des Sendungswertes übersandt worden wären.

Unerheblich sei auch, dass eine korrespondierende Mitteilung des Wertes nicht bereits mit Auftragserteilung erfolgt ist.

Ausreichend sei vielmehr eine Übersendung noch so rechtzeitig, dass der Frachtführer noch im normalen Geschehensablauf eine Entscheidung darüber treffen kann, ob er angesichts des Werts des Transportguts den Frachtvertrag überhaupt (weiter) ausführen will und, dass er – falls er sich für die Auftragsführung entscheidet – die notwendigen besonderen Sicherungsmaßnahmen ergreifen kann.

Zureichend sei insoweit eine Übersendung entsprechender Unterlagen vor körperliche Übernahme der Sendung durch den Frachtführer.

Die Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichtes ist in Rechtskraft erwachsen.

Benjamin Grimme
Rechtsanwalt

Schlagworte: Fixkosten, Spedition, Sammelladung, qualifiziertes Verschulden, Schnittstellenkontrolle, sekundäre Darlegungslast des Frachtführers, Art. 29 CMR, §§ 249 ff. BGB, Art. 23 CMR

Bei einer Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung ist kein Versicherungsschutz zu gewähren

Mit Urteil des Landgerichts München I vom 15. April 2025 hatte das Landgericht über folgenden Sachverhalt zu entscheiden:

Die Klägerin hatte bei der Beklagten für sich und ihren Lebensgefährten eine Reiseversicherung abgeschlossen.

Versichert war unter anderem der Reiserücktritt.

Der Versicherungsvertrag bestand seit dem 2. Mai 2023.

Am 28. März 2023 / 13. April 2023 buchte die Klägerin für sich und ihren Lebensgefährten eine Asienreise für den Zeitraum vom 30. Oktober 2023 bis zum 19. November 2023.

Der Mitreisende ließ am 16. August 2023 aufgrund von Magenbeschwerden eine Magenspiegelung durchführen. Hierbei wurde ein Papillenadenom festgestellt. Dieses musste operativ entfernt werden und fand der endoskopische Eingriff am 19. Oktober 2023 statt.

Bei dem Eingriff kam es zu Blutungen, die mit einer Klammer gestillt werden mussten. Zudem musste ein Stent gesetzt werden, der zu einem späteren Zeitpunkt operativ entfernt werden musste.

Die Reise konnte aufgrund des Blutungsrisikos nicht angetreten werden und stornierte die Klägerin diese daher am 21. Oktober 2023.

Es fielen Stornokosten in Höhe von ca. EUR 4.900,00 an. Die Beklagte erstattete hiervon 25 %, da bei einer Stornierung der Reise bis zum 12. September 2023 auch nur die 25 % als Stornokosten in Rechnung gestellt worden wären.

Am 18. November 2023 / 5. Dezember 2023 buchte die Klägerin erneut eine Reise nach Asien, und zwar für den Zeitraum vom 28. Januar 2024 bis zum 17. Februar 2024.

Hierbei war der Klägerin klar, dass der gesetzte Stent im Januar 2024 entfernt werden sollte.

Während des operativen Eingriffs der Entfernung wurde festgestellt, dass der Stent massiv überwuchert war und er deshalb nicht entfernt werden konnte, sondern nach einer Papillenspaltung ausgewechselt werden musste.

Aufgrund der fortbestehenden Versorgung mit dem Stent konnte die am 28. Januar 2024 beginnende Reise nicht angetreten werden.

Die Beklagte lehnte die Regulierung der Stornokosten ab.

Die Klägerin vertrat der Ansicht, ihr sei hinsichtlich der Stornierung der ersten Reise keine Obliegenheitsverletzung vorzuwerfen und hinsichtlich der zweiten Reise läge auch ein Versicherungsfall vor. Es handelt sich um eine unerwartete schwere Erkrankung und Grund der Stornierung der zweiten Reise sei die unerwartete Überwucherung des Stents gewesen.

Die Klägerin beantragte daher, die Beklagte zur Zahlung der Stornierungskosten der ersten und zweiten Reise zu verurteilen.

Die Beklagte vertrat die Auffassung, dass die Klägerin hinsichtlich der ersten Reise bereits umgehend nach Eintreten des versicherten Rücktrittsgrundes die Reise hätte stornieren müssen. Sie habe durch die nicht rechtzeitige Stornierung eine Obliegenheit verletzt. Zudem habe eine hohe Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Blutungen bestanden. Hierbei handelt es sich um eine typische Nebenwirkung und über diese Nebenwirkung sei der Mitversicherte auch aufgeklärt worden.

Hinsichtlich der zweiten Reise handelt es sich im Übrigen um eine Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung. Eine solche Verschlechterung sei jedoch nach den Versicherungsbedingungen nicht versichert.

Das Landgericht München I entschied, dass der Klägerin die restlichen Stornokosten aus der ersten Reise zustünden, hinsichtlich der zweiten Reise die Klage jedoch abzuweisen sei.

Nach Ansicht des Landgerichtes lag keine Obliegenheitsverletzung vor, indem die Klägerin die erste Reise nicht unmittelbar stornierte, nachdem dem Mitversicherten mitgeteilt worden ist, dass bei der bevorstehenden Operation ein erhöhtes Risiko einer Blutung vorliegen würde.

Das Landgericht kam zu dem Ergebnis, dass der Versicherungsnehmer den Ausgang eines operativen Eingriffs abwarten darf. Den möglichen Eintritt typischer Komplikationen, über die regelmäßig aufgeklärt wird, muss dieser nicht zum Anlass nehmen und die Reise unmittelbar stornieren. Er sei nicht gehalten, im Interesse des Versicherers ängstlich und besonders vorsichtig zu reagieren. Es läge mithin aus Sicht des Landgerichtes keine Obliegenheitsverletzung vor, indem die Klägerin den Ausgang des ersten Operationstermins abwartete.

Hinsichtlich der Stornierung der zweiten Reise kam jedoch das Landgericht zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen eines Versicherungsfalles nicht vorliegen.

Nach den streitgegenständlichen Bedingungen lag eine unerwartete Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung vor, wenn in den letzten sechs Monaten vor Abschluss des Tarifes oder bei bestehendem Versicherungsschutz in den letzten sechs Monaten vor Reisebuchung keine ärztliche Behandlung erfolgte.

Bei der Überwucherung des Stents, die dazu führte, dass der Stent nicht entfernt werden konnte, sondern ersetzt werden musste, handelte es sich jedoch nicht um eine neue unerwartete Erkrankung, sondern um die Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung.

Unstreitig war, dass von Anfang an vorgesehen war, dass der im Oktober eingebrachte Stent wieder zu entfernen sei.

Nach den Versicherungsbedingungen reicht es bei der Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung nicht aus, dass die Verschlechterung unerwartet war, hier also die neuerlichen Komplikationen in Form einer Überwucherung überraschend eintrat.

Für die Leistungspflicht der Beklagten war erforderlich, dass es in den letzten sechs Monaten zuvor keine ärztliche Behandlung wegen der bevor bestehenden Erkrankung erfolgt war. Diese Voraussetzung war hier jedoch nicht erfüllt, da die Versorgung mit dem Stent im Oktober 2023 und somit knapp drei Monate vor der Operation erfolgt war.

Die Entscheidung des Landgerichts München I ist rechtskräftig.

Angela Schütte
Rechtsanwältin

Fachanwältin für Transport- und Speditionsrecht
Fachanwältin für Versicherungsrecht

Schlagworte: Unerwartete Verschlechterung einer Erkrankung, Obliegenheitsverletzung

Schadensersatzanspruch gegenüber Werkstatt aus unerlaubter Handlung in gewillkürter Prozessstandschaft wegen, durch, aufgrund fehlerhaft ausgeführter Reparatur verursachtem Brand eingetretener Schäden an Auflieger und Ladung

Mit einer im Transportgeschäft durchaus nicht seltener Konstellation hatte sich das Oberlandesgericht (OLG) in seiner Entscheidung vom 07.07.2022 (Az. 13 U 15/20) auseinanderzusetzen.

Im streitgegenständlichen Fall hatte ein Verkehrshaftungsversicherer eines Frachtführers, welcher zugleich dessen Kfz-Kasko- und Haftpflichtversicherer war, gegen einen Werkstattbetrieb geklagt, welcher an einem Auflieger Reparaturarbeiten durchgeführt hatte. Der Betrieb wurde von der Versicherungsnehmerin im Juli 2015 wegen eines Problems an der dritten Achse hinten links des Aufliegers zur Fehlersuche und Behebung beauftragt. Die Beklagte ersetzte am 17. Juli 2025 sämtliche Bremsbeläge, außerdem die Bremsscheiben, die Radnabe und den Bremszylinder an dieser Achse.

Nach einer Strecke von rund 4.000 km geriet der Auflieger am 17. Juli 2015 auf der Autobahn A7 in Brand. Beladen war dieser mit drei Traktoren, deren Anschaffungspreis rund EUR 391.000,00 netto betrug. Die Eigentümerstellung hieran war insofern streitig. Der Frachtführer war von einem Unternehmen A mit dem Transport beauftragt worden, frachtvertragliche Absenderin ausweislich der Frachtbriefe war wiederum die B.

Dem Rechtsstreit der Parteien ging ein selbstständiges Beweisverfahren vor dem Landgericht Ravensburg voraus. In diesem erfolgten mehrere Streitverkündungen.

Nach Abschluss des sämtlichen Beweisverfahrens erhob die Klägerin gegenüber der Beklagten Klage vor dem Landgericht auf Zahlung des Neuanschaffungspreis des Aufliegers, ferner einem weiteren Betrag in Höhe von rund EUR 45.000,00 für Bergung, Abschleppkosten, Ein- und Umlagerung, Privatgutachterkosten und Kosten des selbstständigen Beweisverfahrens, sowie den Schaden an den drei Traktoren in Höhe von ca. EUR 360.000,00.

Hinsichtlich des Schadens an den drei Traktoren stützte sich die Klägerin auf die Grundsätze der Drittschadensliquidation.

Das Landgericht gab der Klage nur in Höhe eines Betrages von rund EUR 56.000,00 statt. Es hielt hier den Zeitwert des Aufliegers mit rund EUR 14.300,00 sowie weitere Folgekosten in Höhe von rund EUR 42.000,00 für berechtigt. Das Landgericht stützte die Verurteilung auf die Vorschriften der §§ 631, 634 Nr. 4, 280 Abs. 1, 249 ff. BGB aus dem Werkvertragsrecht. Das Landgericht meinte insofern, die Beklagte habe ihre Pflicht

zur ordnungsgemäßen Fehlerbeseitigung schuldhaft verletzt. Sie habe die Radnabe nicht ganz bis zum Anschlag auf die Achse hinten links geschoben, sodass der äußere Bremsbelag permanent Kontakt zur Bremsscheibe gehabt habe, was letztlich zu einer Überhitzung und zum Brandschaden geführt habe.

Das Gericht sprach der Klägerin ferner einen Großteil der genannten Folgekosten zu. Einen Anspruch auf Schadensersatz für die beschädigten Traktoren lehnte es ab, weil es an den Voraussetzungen einer Drittschadensliquidation fehlen würde.

Gegen diese Entscheidung legten die Klägerin und ihre Streithelferinnen Berufung, die Beklagte Anschlussberufung ein.

Das zuständige OLG Stuttgart prüfte in seiner Entscheidung eingehend mögliche Anspruchsgrundlagen der Klägerin.

Es sah im Ergebnis auch hinsichtlich des Substanzschadens an den drei Traktoren als Sendungsgut einen Anspruch als gegeben an.

Allerdings verneinte es werkvertragliche Schadensersatzansprüche aus abgetretenem Recht. Nach Auffassung des OLG fehle es hier am Kriterium einer zufälligen Schadensverlagerung. Tatsächlich würde es bei Erstreckung einer werkvertraglichen Haftung der Beklagten auf den Schaden an anderen Sachen als dem reparierten Auflieger zu einer Schadensmehrung und Erweiterung des Schutzbereiches des Werkvertrages kommen. Die im transportrechtlichen Bereich großzügig gehandhabte Drittschadensliquidation sei im Bereich des Werkvertrages nur eingeschränkt anwendbar. Ein dort zu berücksichtigender Fall sei insbesondere die Gefahrtragungsregelung des § 644 Abs. 1 S. 1 BGB. Ein solcher zufälliger Gefahrenübergang liege im Hinblick auf die Eigentumsverhältnisse an dem Sendungsgut allerdings nicht vor. Der Werkstattbetrieb hätte auch keine vertragliche Obhutspflicht an den erst nach den Reparaturarbeiten beförderten Traktoren gehabt.

Des OLG prüfte sodann, ob der Werkstattvertrag als solcher mit Schutzwirkung zugunsten Dritter einzustufen sei. Auch dies lehnt das Gericht jedoch im Ergebnis ab: Es lege keine derartige Konstellation vor. Insofern bedürfe es zunächst einer für den Beklagten erkennbaren Leistungsnähe zum Frachtvertrag. Es erscheine bereits zweifelhaft, ob das Interesse des Frachtführers an der Schadensfreiheit der später beförderten Ladung in diesem Sinne schutzwürdig sei. Dies sei eher nicht anzunehmen, da der Frachtführer als Auftraggeber einen eigenen Haftungsschaden ggf. als Mangelfolgeschaden gegenüber der Werkstatt geltend machen könnte. Vorliegend bestand die Besonderheit, dass wegen Erfüllung pflichtgemäßer Sorgfalt bei Beauftragung der Werkstatt dessen Haftung gemäß § 426 HGB ausgeschlossen war. Ferner wäre nach Auffassung des Gerichtes eine Zumutbarkeit nicht gegeben, da der Werkunternehmer nicht absehen könne, welche Waren und Güter zu welchem Wert mit dem zu reparierenden Fahrzeug befördert würden.

Das Gericht bejahte allerdings schließlich einen Anspruch der Versicherung gemäß §§ 823 Abs. 1, 831 BGB aus übergegangenem Recht, welcher auch

in gewillkürter Prozessstandschaft für die Eigentümer an den streitgegenständlichen Traktoren von der Klägerin geltend gemacht werden könne. Die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht infolge fehlerhafter Bearbeitung oder Wartung einer Sache sei in der Rechtsprechung als Eigentumsverletzung grundsätzlich anerkannt. Wegen der besonderen Gefährlichkeit derartiger Fehler träfen den Werkunternehmer strenge Organisationspflichten. Vorliegend hätte die Beklagte die - zugleich deliktische- Pflicht zur ordnungsgemäßen Fehlerbehebung und Beseitigung verletzt, was zum Brandschaden geführt habe. Sie bzw. die für sie tätigen Personen (verantwortliche Mitarbeiter) hätten die Gefahrenquelle zuverlässig beheben, zumindest aber den Auftraggeber auf das fortbestehende Risiko hinweisen müssen.

Die Klägerin sei auch zur Geltendmachung des Anspruches des jeweiligen Eigentümers der Traktoren in gewillkürter Prozessstandschaft berechtigt. Als Verkehrshaftungs-versicherer habe sie für den Schaden hieran nach den §§ 425 ff. HGB aufzukommen, sofern ihrer Versicherungsnehmerin nicht der Entlastungsbeweis nach §°426 HGB gelänge. Darüber hinaus bestünden deliktische Ansprüche auf eine direkte Inanspruchnahme als Kfz-Haftpflichtversicherer nach § 1 PflVG i.V.m. § 116 VVG.

Frank Geissler
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Schlagworte: §§ 631, 634, 823, 831, 249ff, 280 BGB, §§ 425 ff HGB, §§ 86, 116 VVG, § 1 PflVG, Werkvertrag, Auflieger, Brandschaden, Drittschadensliquidation, gewillkürte Prozessstandschaft, Eigentumsverletzung, Verkehrssicherungspflicht

Ansprüche des Betreibers einer Straßenbahn gegen den KFZ-Haftpflichtversicherer der an Verkehrsunfällen beteiligten versicherten Fahrzeuge, wenn durch die Verkehrsunfälle die Straßenbahnschienen blockiert wurden?

Zum Sachverhalt:
Die Klägerin betreibt einen kommunalen Straßenbahnlinienverkehr. Sie hat die Beklagte als KFZ-Haftpflichtversicherer der bei ihr versicherten Fahrzeuge auf Ersatz der Kosten für den Schienenersatzverkehr, die Dispatchereinsätze und die Halterermittlung sowie auf Kostenpauschalen gerichtlich in Anspruch, weil bei vier Verkehrsunfällen, an denen die bei der Beklagten versicherten Fahrzeuge beteiligt waren, die Schienen der Straßenbahn der Klägerin vorübergehend blockiert waren.

Zur Rechtslage:
Das Berufungsgericht hatte die Klage der Klägerin abgewiesen und ausgeführt, ein Anspruch auf Ersatz der von der Klägerin geltend gemachten Kosten aus § 7 StVG und aus § 823 BGB scheide aus. § 7 StVG erfordere einen Eingriff in die Sachsubstanz, der hier nicht vorliege. Ein Anspruch aus § 823 Absatz 1 BGB bestehe ebenfalls nicht. Zwar sei der Begriff der Eigentumsverletzung umfassender als bei § 7 StVG, jedoch sei die

Nutzungsmöglichkeit der Schienen nur vorübergehend eingeschränkt gewesen, so dass nur eine unerhebliche Beeinträchtigung vorgelegen hätte. Außerdem sei der Eingriff nicht zielgerichtet erfolgt, vielmehr habe sich insofern nur das allgemeine Lebensrisiko verwirklicht, dass auch andere Verkehrsteilnehmer bei Unfällen träfe.

Der BGH hat in seinem Urteil vom 27.09.2022, Az. VI ZR 336/21, das Berufungsurteil aufgehoben und den Rechtstreit zur weiteren Verhandlung und etwaigen Beweisaufnahme an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Der BGH hat ausgeführt, die Rechtsansicht des Berufungsgerichtes, dass § 7 StVG einen Eingriff in die Sachsubstanz voraussetze, der hier nicht vorliege, sei unzutreffend. Für die Verletzung des Eigentums an einer Sache bzw. für eine Beschädigung im Sinne des § 7 StVG und im Sinne des § 823 Absatz 1 BGB reiche es aus, wenn eine Einwirkung auf die Sache dadurch erfolge, dass die Nutzungsmöglichkeit der Sache objektiv „verhindert“ werde. Auf die Dauer dieser Beeinträchtigung käme es dabei nicht an. Hiervon seien die Fälle abzugrenzen, in denen die Nutzungsmöglichkeit einer Sache lediglich eingeschränkt, aber nicht vollständig aufgehoben sei (z.B. *weil infolge der Blockade einer Straße das Fahrzeug des Eigentümers nunmehr einen Umweg fahren müsse*). Nur im letzteren Fall ergäbe sich kein Anspruch aus § 7 StVG und § 823 Absatz 1 BGB.

Im vorliegenden Fall hätten aber die Schienen aufgrund der Verkehrsunfälle- wenn auch nur vorübergehend- überhaupt nicht mehr genutzt werden können, so dass sich deshalb ein Anspruch auf Ersatz der Kosten sowohl aus § 7 StVG als auch aus § 823 Absatz 1 BGB ergeben könne.

Ob solche Ansprüche möglicherweise aus anderen Gründen nicht in Betracht kommen (*weil zum Beispiel möglicherweise der Unfall für das jeweilige versicherte Fahrzeug unvermeidbar war)*, müsse noch aufgeklärt werden, so dass der BGH den Rechtstreit an das Berufungsgericht zur weiteren Verhandlung und etwaigen Beweisaufnahme zurückverwiesen hat.

Demzufolge sollte in ähnlichen Fällen, z.B. weil ein Fahrzeug eines Eigentümers infolge einer Blockade der Grundstücksausfahrt nicht genutzt werden kann, stets geprüft werden, ob sich in diesen Fällen Ansprüche auf eine Nutzungsentschädigung auch aus § 823 Absatz 1 BGB und/oder aus § 7 StVG ergeben können.

Folkert Baars
Rechtsanwalt

Schlagworte: Kostenersatz bei Verhinderung der Nutzungsmöglichkeit von Straßenbahnschienen; Umfang und Dauer der Blockierung der Straßenbahnschienen; Eigentumsverletzung im Sinne des § 7 StVG und des § 823 Absatz 1 BGB; BGH, Urteil vom 27.09.2022, Az. VI ZR 336/21

Ihre Ansprechpartner:

Benjamin Grimme:
b.grimme@grimme-partner.com

Angela Schütte:
a.schuette@grimme-partner.com

Frank Geissler:
f.geissler@grimme-partner.com

Folkert Baars:
f.baars@grimme-partner.com

Grimme & Partner,
Neumühlen 9, 22763 Hamburg
Tel.: +49 40 32 57 87 70
Fax: +49 40 32 57 87 99
www.grimme-partner.com

ATLO
Anwälte für Transport & Logistikrecht

Auf Anfrage stellen wir Ihnen gerne Abschriften der hier zitierten Urteile und Beschlüsse zur Verfügung